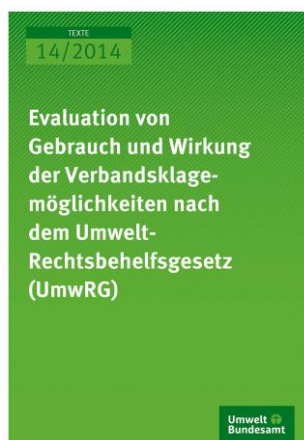


UBA-Studie belegt Wirksamkeit der Umweltverbandsklage

Fast die Hälfte aller Klageverfahren von anerkannten Umweltverbänden ist ganz oder teilweise erfolgreich. Die Umweltverbandsklage übertrifft damit deutlich die durchschnittliche verwaltungsgerichtliche Erfolgsquote in Deutschland. Sie hat sich als besonders wirksames Instrument erwiesen, um die Einhaltung umweltrechtlicher Standards in behördlichen Entscheidungen zu überprüfen. Im Rahmen der Studie wurden Vertreterinnen und Vertreter von Umweltverbänden, Genehmigungsbehörden und Vorhabenträgern zur Wirkung der Verbandsklagemöglichkeit befragt. Sie äußerten übereinstimmend, dass bereits die Möglichkeit einer Klage dazu führe, dass Einwendungen der Verbände in der Planungs- und Genehmigungsphase eines Vorhabens besser Rechnung getragen werde. Ebenfalls positiv: Die Verbände nehmen ihr Klage-recht in wenigen erfolgsgeeigneten Fällen kompetent und verantwortungsbewusst wahr. Die von Einzelnen befürchtete Klageflut blieb aus.

→ Die UBA-Studie steht auf der Internetseite des UBA zum kostenlosen Download zur Verfügung (siehe Infokasten „Wichtige Links“)



Wichtige Links



Informationen des UBA zur Anerkennung
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/erkennung-von-umwelt-naturschutzvereinigungen>

Liste der vom Bund anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen
<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/vom-bund-anerkannte-umwelt-naturschutzvereinigungen-0>

UBA-Studie „Evaluation von Gebrauch und Wirkung der Verbandsklagemöglichkeiten nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)“ (UBA-Texte 14/2014)
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/evaluation-von-gebrauch-wirkung-der>

Herausgeber:
Umweltbundesamt
Postfach 14 06
06813 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
info@umweltbundesamt.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

Gestaltung:
Umweltbundesamt
Silke Seider

 /umweltbundesamt.de
 /umweltbundesamt

Bildquellen:
©Silvia Sinah (Umweltbundesamt)
©RFsole-Fotolia.com

Stand: November 2017



Anerkannte Umweltvereinigungen Erfolgreich für den Schutz der Umwelt

Für Mensch & Umwelt


**Umwelt
Bundesamt**

Umweltverbandsklage – Besondere Rechte zum Schutz unserer Umwelt

Die Umweltverbandsklage stellt eine Besonderheit im deutschen Rechtssystem dar. Klagen vor Verwaltungsgerichten sind normalerweise nur möglich, wenn eine Person durch eine Verwaltungsentscheidung in ihren Rechten betroffen ist.

Bereits seit 2006 ermöglicht das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, dass Umweltvereinigungen als „Anwalt für die Umwelt“ vor Gericht auftreten. Sie können dort bestimmte behördliche Entscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen, ohne dass sie selbst in eigenen Rechten betroffen sein müssen. Dieses Recht steht denjenigen Vereinigungen zu, die zuvor eine behördliche Anerkennung erhalten haben.

→ Informationen zur Anerkennung sind auf der Internetseite des UBA abrufbar (siehe Infokasten „Wichtige Links“).

Umweltverbände haben oft spezielle Kenntnisse über den Umweltzustand vor Ort. Durch ihre Stellungnahmen zu geplanten Vorhaben bringen sie ihr Fachwissen bereits vor einer abschließenden Entscheidung der Genehmigungsbehörden ein. Dies führt zu einer besseren Berücksichtigung von Umweltbelangen durch die Genehmigungsbehörden. Werden trotz der Mitwirkung der Verbände rechtliche Vorgaben nicht beachtet, dürfen anerkannte Umweltvereinigungen vor Gericht gehen. Durch die frühzeitige Mitwirkung anerkannter Vereinigungen und die Berücksichtigung ihrer Einwendungen kann die gerichtliche Auseinandersetzung jedoch in vielen Fällen vermieden werden.

→ Die UBA-Studie „Evaluation von Gebrauch und Wirkung der Verbandsklagemöglichkeiten nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)“ (UBA-Texte 14/2014) steht auf der Internetseite des UBA zum kostenlosen Download zur Verfügung (siehe Infokasten „Wichtige Links“)

Vorteile der Anerkennung

Mit der Anerkennung erhalten Umweltverbände das Recht, verwaltungsgerichtliche Rechtsbehelfe gegen behördliche Entscheidungen oder deren Unterlassen einzulegen. Welche Entscheidungen das sind, wird in § 1 Absatz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz festgelegt. Die Vorschrift erfasst beispielsweise Entscheidungen über die Zulassung von Industrieanlagen, von Anlagen zur Energieerzeugung sowie Entscheidungen über die Zulassung großer Infrastrukturvorhaben und über die Annahme von Plänen und Programmen.

Zudem haben anerkannte Umweltvereinigungen in einigen Planungs- und Verwaltungsverfahren eine hervorgehobene Stellung. Bspw. sind Behörden angehalten, anerkannte Umweltvereinigungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen und bei der Planung von Stromnetzen nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) in besonderer Weise einzubeziehen.

Zusätzlich zur Anerkennung als Umweltvereinigung können Verbände bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen auch die Anerkennung als Naturschutzvereinigung erhalten. Diese eröffnet Mitwirkungs- und Klagerechte nach dem Bundesnaturschutzgesetz.



Anerkennung durch das Umweltbundesamt

Verbände, die in mehr als einem Bundesland tätig sind, und ausländische Verbände können die Anerkennung beim Umweltbundesamt beantragen. Das Anerkennungsverfahren beim Umweltbundesamt ist kostenfrei. Verbände, die nur innerhalb eines Bundeslandes tätig sind, werden von der zuständigen Landesbehörde anerkannt.

→ Informationen zur Anerkennung sind auf der Internetseite des UBA abrufbar (siehe Infokasten „Wichtige Links“).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anerkennungsstelle UmwRG im Umweltbundesamt (Fachgebiet I 1.3) stehen Ihnen bei Fragen zu den rechtlichen Voraussetzungen der Anerkennung und zu den erforderlichen Unterlagen für den Antrag gerne beratend zur Seite.

Kontaktdaten der Anerkennungsstelle des UBA

I 1.3 – Anerkennungsstelle UmwRG
Postfach 14 06
06813 Dessau-Roßlau

Tel.: +49 340-2103-2123
E-Mail: anerkennungsstelle@uba.de